



30. März 2022

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Zivilstandsge- bühren (ZStGV) im Rahmen der Revision des Zivilgesetzbuches «Ehe für alle»

Bericht über das Ergebnis der schriftlichen Anhörung



Ergebnisbericht schriftliche Anhörung zur Revision der ZStV und ZStGV «Ehe für alle»

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf	3
4	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der ZStV	3
4.1	Art. 1a Abs. 3 und 4.....	3
4.2	Art. 5 Abs. 1 Bst. c und c ^{bis}	3
4.3	Art. 7 Abs. 2 Bst. p	3
4.4	Art. 8 Bst. f Ziff. 1.....	4
4.5	Art. 12 und Art. 12a	4
4.6	Art. 14 Abs. 3	4
4.7	Art. 18 Abs. 1 Bst. c, d, o und p	5
4.8	Art. 21 Abs. 1 und 2.....	5
4.9	Art. 35 Abs. 7	5
4.10	Art. 51 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2.....	5
4.11	Art. 62 Abs. 1 Bst. a	5
4.12	Art. 64 Abs. 1 Bst. b	6
4.13	Art. 65 Abs. 1 Bst. c und d.....	6
4.14	Art. 66 Abs. 2 Bst. d	6
4.15	Art. 70 Abs. 3	6
4.16	Art. 71 Abs. 2 Einleitungssatz.....	6
4.17	Art. 75 Abs. 2	6
4.18	Art. 75a - 75m	6
4.19	Art. 75n	7
4.20	Art. 75o	7
4.21	Art. 84 Abs. 3 Bst. a	7
4.22	Art. 96 Sachüberschrift und Abs. 1 ^{bis}	7
4.23	Art. 99f	8
5	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der ZStGV	9
5.1	Anhang 1.....	9
5.2	Anhang 3.....	10
6	Geburtsmeldeformular	11
7	Weitere Vorschläge	11
	Anhang / Annexe / Allegato	12

Ergebnisbericht schriftliche Anhörung zur Revision der ZStV und ZStGV «Ehe für alle»

1 Allgemeines

Die schriftliche Anhörung zum Entwurf zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Zivilstandsgebühren (ZStGV) im Rahmen der Revision des Zivilgesetzbuches «Ehe für alle» dauerte vom 19.03.2021 bis zum 31.05.2021. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone (Kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen), die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) und der Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen (SVZ).

Stellung genommen haben 15 Kantone und zwei Organisationen. Insgesamt gingen damit 17 Stellungnahmen ein. Mehrere Kantone (AG, GR, NW, SO, ZG) schliessen sich der Stellungnahme der KAZ an und ZH (S. 1) verweist im Grundsatz auf dieselbe.

Ein Kanton hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet¹.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone und Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

Vier Kantone (BS, LU, VD, ZH [S. 1]) erachten die Umsetzung der ZGB-Bestimmungen als angemessen, wobei LU insbesondere die sprachlichen Anpassungen begrüsst.

Mehrere Teilnehmende äussern sich zum Datum des Inkrafttretens. AG, BE, VD, VS und die KAZ wünschen ein späteres Inkrafttreten für die zivilstandsrechtlichen Bestimmungen als den 1. Juli 2022 aufgrund praktischer Überlegungen. So seien nur wenige Termine über die Sommermonate verfügbar und VD weist auf eine erhöhte Arbeitslast hin. LU befürwortet aus politischer Sicht eine rasche Inkraftsetzung, aus praktischer Sicht eine Abstimmung mit Infostar NG. Der SVZ spricht sich trotz praktischer Bedenken für ein Inkrafttreten auf den 1. Juli 2022 aus.

Die KAZ stellt alle ihre Bemerkungen unter den Vorbehalt ihrer Ausführungen zu Art. 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV.

4 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der ZStV

4.1 Art. 1a Abs. 3 und 4

BS und TI sind mit den Änderungen einverstanden, der SVZ mit Abs. 3.

Der SVZ beantragt die Streichung von Abs. 4, da die Zivilstandskreise und die Kantone sich an die Vorgaben in Bezug auf die Festlegung neuer Lokale auch ohne das Erfordernis der Bewilligung durch die kantonale Aufsichtsbehörde halten. BL regt an, in Abs. 3 und 4 von «Umwandlungen eingetragener Partnerschaften in Ehen» zu sprechen.

4.2 Art. 5 Abs. 1 Bst. c und c^{bis}

BS, TI und der SVZ stimmen den Änderungen zu.

4.3 Art. 7 Abs. 2 Bst. p

BS, TI und der SVZ stimmen der Änderung zu.

¹ OW.

Ergebnisbericht schriftliche Anhörung zur Revision der ZStV und ZStGV «Ehe für alle»

4.4 Art. 8 Bst. f Ziff. 1

BS und der SVZ sind mit den Änderungen einverstanden.

BE, VS, ZH (S. 1) und die KAZ (S. 1) sprechen sich zum jetzigen Zeitpunkt aus technischen Gründen (insb. «Systemfreeze») gegen eine Reduktion der Zivilstände aus. Bis zu einer Totalrevision der ZStV solle zudem nur das zwingend Notwendige geändert werden (so auch LU). LU und die KAZ sind mit der Stossrichtung aber grundsätzlich einverstanden. ZH (S. 1) fügt an, dass er die Reduktion auch aus rechtlichen und politischen Gründen dezidiert ablehnt und verweist darauf, dass der Auflösungsgrund nur im Familienausweis erscheine. Zu einer Reduktion der Zivilstände sei aufgrund der hängigen politischen Vorstössen zudem eine Vernehmlassung durchzuführen.

BE und die KAZ (S. 2) führen aus, dass aufgrund der Anerkennung der im Ausland nach dem Inkrafttreten der Revision begründeten eingetragenen Partnerschaften der Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» bestehen bleibt. Wenn nach Art. 65c IPRG ausländisches oder Schweizer Eherecht bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zur Anwendung gelangt, seien die Zivilstände «geschieden» und «verwitwet» zu verwenden, während in den anderen Fällen weiterhin der Zivilstand «aufgelöste Partnerschaft» zu verwenden sei. Zu diesen Konstellationen werden Erläuterungen gewünscht.

VS und ZH (S. 2) finden eine Vermischung der Zivilstände der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft verwirrend.

Den Zivilstand «verwitwet» für die Ehegattin oder den Ehegatten der für verschollen erklärten Person erachten BE, LU und die KAZ (S. 2) für zeitlich nicht dringend und plädieren daher für ein Abwarten von Infostar NG. TI, VS und ZH (S. 2) lehnen die Änderung ab. Mehrere Teilnehmende machen auf Klärungsbedarf in Bezug auf erbrechtliche Konsequenzen (insbesondere Art. 546 ZGB) aufmerksam (BE, TI, ZH [S. 2], KAZ [S. 2]).

BE und die KAZ (S. 2) gehen beim Zivilstand «verwitwet» bei der für verschollen erklärten Person von einem Versehen aus. BE würde sich ansonsten genaue Handlungsanweisungen mindestens in einem Fachprozess wünschen, während die KAZ eine solche Änderung dezidiert ablehnen würde.

4.5 Art. 12 und Art. 12a

BS begrüsst die Änderungen; der SVZ ist mit den Änderungen in Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie Art. 12a einverstanden. Der SVZ beantragt keine Änderung von Art. 12 Abs. 3, um die Übermittlung per Post des Formulars «Ehevorbereitung – Name und Bürgerrecht nach der Trauung» weiterhin zu ermöglichen.

Mehrere Anhörungsteilnehmende fordern eine Regelung der Namensklärung bei im Ausland nach Inkrafttreten der Revision begründeten eingetragenen Partnerschaften (Art. 65c IPRG i.V.m. Art. 160 Abs. 2 ZGB). BE, GE und die KAZ (S. 2) schlagen eine Ergänzung von Art. 12 Abs. 2 vor; GE und TI eine Beibehaltung von Art. 12a Abs. 2 und 3 mit einer allfälligen Neuformulierung. BL würde aus Gründen der Rechtssicherheit eine eigene Bestimmung anstatt einer analogen Anwendung von Art. 160 Abs. 2 E-ZGB befürworten.

4.6 Art. 14 Abs. 3

BS und der SVZ sind einverstanden. TI spricht sich für die Beibehaltung des Verweises aus, falls Art. 12a Abs. 2 und 3 nicht aufgehoben werden.

Ergebnisbericht schriftliche Anhörung zur Revision der ZStV und ZStGV «Ehe für alle»

4.7 Art. 18 Abs. 1 Bst. c, d, o und p

BS, TI und der SVZ sind mit Ausnahme der nachstehenden Ausführungen mit den Änderungen einverstanden.

Der SVZ spricht sich für keine Anpassung von Bst. c aus (Begründung siehe Art. 12 Abs. 3). TI beantragt die Beibehaltung von Bst. d, ggf. mit einer neuen Formulierung zur Klarstellung, dass inländische eingetragene Partnerschaften nach ausländischem Recht davon erfasst seien, wobei die Erklärung nach Art. 160 Abs. 2 E-ZGB und nicht nach Art. 12a PartG erfolge.

ZH (S. 3) lehnt eine Änderung von Bst. c und d ab.

4.8 Art. 21 Abs. 1 und 2

BS, TI und der SVZ stimmen den Änderungen zu.

4.9 Art. 35 Abs. 7

Der SVZ ist mit dieser Bestimmung einverstanden.

Mehrere Teilnehmende fordern, dass eine ärztliche Bestätigung unabhängig von der meldepflichtigen Person stets beizubringen ist, und sind der Ansicht, dass eine Deklaration auf dem Geburtsmeldeformular nicht genüge (BE, BL, LU, TI, VS, KAZ [S. 3]). BL wünscht zudem einen einfacheren Gesetzeswortlaut. BE und die KAZ (S. 3) sowie in ähnlicher Weise LU schlagen folgenden Wortlaut vor:

«Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 (FMedG) durch eine Samenspende gezeugt, so ist eine ärztliche Bestätigung über die Zeugung durch eine Samenspende gemäss FMedG beizubringen.»

BS spricht sich aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen gegen eine ärztliche Bestätigung der Samenspende nach FMedG mit der Geburtsmeldung aus. Eine solche Bestätigung solle im Nachhinein beigebracht werden können.

Fünf Kantone (BE, LU, TI, VD, ZH [S. 1]) und die KAZ (S. 3) wünschen Erläuterungen bezüglich der Anerkennbarkeit von im Ausland analog dem FMedG durchgeführten künstlichen Befruchtungen und einer allfälligen Elternschaftsvermutung. SG wünscht die Präzisierung, dass die Elternschaftsvermutung in diesen Fällen nicht gilt. TI regt an, die Beurteilung der Anerkennbarkeit nicht an die Zivilstandsämter zu delegieren. Einige Kantone fragen nach der Anwendbarkeit der Elternschaftsvermutung in verschiedenen Konstellationen: 1. Kind zweier Mütter in eingetragener Partnerschaft und ggf. Umwandlung in eine Ehe nach der Geburt (TI); 2. Vor dem Inkrafttreten der Revision nach FMedG gezeugte Kinder, bei denen noch keine Stiefkindadoption erfolgt ist (SG); 3. Bei einer Änderung des eingetragenen Geschlechts des mit der Mutter verheirateten Vaters während der Schwangerschaft (TI).

4.10 Art. 51 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

BS, TI und der SVZ sind mit den Änderungen einverstanden.

4.11 Art. 62 Abs. 1 Bst. a

BS, TI und der SVZ sind mit der Änderung einverstanden.

Ergebnisbericht schriftliche Anhörung zur Revision der ZStV und ZStGV «Ehe für alle»

4.12 Art. 64 Abs. 1 Bst. b

BS, TI und der SVZ sind mit der Änderung einverstanden.

SG sieht die Differenz zwischen dem erfassten Zivilstand und dem Ereignisdatum im In- und Ausland kritisch und wünscht bessere Alternativen.

4.13 Art. 65 Abs. 1 Bst. c und d

BS, TI und der SVZ sind mit den Änderungen einverstanden.

4.14 Art. 66 Abs. 2 Bst. d

BS, TI und der SVZ sind mit der Änderung einverstanden.

4.15 Art. 70 Abs. 3

BS und der SVZ begrüßen die Aufhebung von Art. 70 Abs. 3 ZStV. Gemäss VS und dem SVZ kann die physische Trauungsermächtigung aufgrund von Infostar abgeschafft werden.

BL spricht sich gegen die Aufhebung aus, weil ansonsten das Zivilstandsamt, welches die Ehevorbereitung durchgeführt hat, über die Form der Mitteilung (schriftlich/mündlich) nach Art. 67 Abs. 2 ZStV entscheiden könnte. Um Ungleichbehandlungen der Verlobten bei der Form der Eröffnung und den entsprechenden Kostenfolgen zu verhindern, sprechen sich mehrere Teilnehmende dafür aus, dass die Mitteilung immer schriftlich zu erfolgen hat (LU, TI, ZH [S. 3], KAZ [S. 3]), ausser die Trauung findet unmittelbar nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens statt (TI, KAZ [S. 3]). TI macht zudem darauf aufmerksam, dass die schriftliche Trauungsermächtigung bei einer Eheschliessung durch ein Mitglied der Gemeindeexekutive Missverständnisse verhindere. LU, ZH (S. 3) und die KAZ (S. 3) regen an, die Gebühr für die Ehevorbereitung gegebenenfalls entsprechend zu erhöhen.

LU, ZH (S. 3) und die KAZ (S. 3) schlagen folgenden oder einen ähnlichen Wortlaut für Art. 67 Abs. 2 ZStV vor.

² Sind die Voraussetzungen nach Artikel 66 Absatz 2 erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten schriftlich den Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist die Verlobten an das Zivilstandsamt, das diese für die Trauung gewählt haben.

Die KAZ ergänzt um folgenden Satz: *Findet die Trauung unmittelbar nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens statt, erfolgt die Eröffnung mündlich.*

4.16 Art. 71 Abs. 2 Einleitungssatz

BS, TI und der SVZ sind mit der Änderung einverstanden.

4.17 Art. 75 Abs. 2

BS, TI und der SVZ sind mit der Änderung einverstanden.

4.18 Art. 75a - 75m

BS, TI und der SVZ sind mit der Streichung einverstanden.

Ergebnisbericht schriftliche Anhörung zur Revision der ZStV und ZStGV «Ehe für alle»

4.19 Art. 75n

Der SVZ befürwortet diese Bestimmung.

BE und die KAZ (S. 3 f.) sehen Beratungsprobleme aufgrund einer eingeschränkten Sichtbarkeit der Daten bis zur Umsetzung von Infostar NG bei einer Zuständigkeit eines jeden Zivilstandsamtes. So könne insbesondere der ausländische Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft nicht abgeglichen werden. BE, LU und die KAZ (S. 3 f.) machen darauf aufmerksam, dass die Beurkundung im Geschäftsfall Person nur am Heimatort erfolgen könne. Sie fordern Ausführungen bezüglich dem Umgang mit der fehlenden Sichtbarkeit in einem Fachprozess.

BS erachtet eine gemeinsame Vorsprache als geeignet, doch solle für Paare mit getrenntem Wohnsitz eine Möglichkeit vorgesehen werden, dass eine Person auf der Schweizer Vertretung im Ausland die Erklärung abgeben könne und die andere auf einem Zivilstandsamt. Dabei müsste die auf der Vertretung vorsprechende Person bekanntgeben, auf welchem Zivilstandsamt die andere Person die Umwandlung erklären werde.

Die KAZ (S. 4) erachtet ein Zurückbeziehen der Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ZGB-Revision als sachgerecht. BE fragt bezüglich einer Möglichkeit der Änderung des Familiennamens im Rahmen der Umwandlungserklärung.

SG schlägt eine Ergänzung mit «und dem Paar schriftlich mitzuteilen» in den Erläuterungen (S. 22) vor, für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Umwandlung nicht erfüllt sind. BE, LU und KAZ (S. 4) regen an, die Erläuterungen zur Aktualisierung des Zivilstandes auf «verheiratet» für vor dem Inkrafttreten der Revision im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen zu Art. 99f E-ZStV zu verschieben.

VD wünscht, dass die für eine Umwandlung erforderlichen Dokumente in der Verordnung, in einer Weisung oder einem Kreisschreiben festgelegt werden. TI verweist auf die Ausführungen zu Art. 99f Abs. 5.

4.20 Art. 75o

BS, TI und der SVZ sind mit der Änderung einverstanden. ZG spricht sich generell gegen eine Möglichkeit einer Zeremonie aus mit Hinweis auf die bereits bestehende Möglichkeit einer Zeremonie bei der Begründung der eingetragenen Partnerschaft. VD fordert einen Bst. d, dass die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erst mit der Beglaubigung der Unterschriften erfolgt.

4.21 Art. 84 Abs. 3 Bst. a

BS, TI und der SVZ sind mit den Änderungen einverstanden.

4.22 Art. 96 Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}

BS und der SVZ sind mit den Änderungen einverstanden. GE und TI beantragen, dass die Umwandlungserklärung auch von einem Mitglied der Gemeindeexekutive entgegengenommen werden darf. GE schlägt folgenden Wortlaut für Abs. 1^{bis} vor: « *Les officiers de l'état civil extraordinaires procèdent également à la conversion du partenariat enregistré en mariage sous forme de cérémonie.* »

Ergebnisbericht schriftliche Anhörung zur Revision der ZStV und ZStGV «Ehe für alle»

4.23 Art. 99f

BS und der SVZ sind mit der neuen Bestimmung einverstanden.

BE und die KAZ (S. 5) lehnen die Aktualisierungslösung in Art. 99f aus technischen und rechtlichen Gründen ab.

VD regt eine Ergänzung mit «jederzeit» an in Abs. 2, 3 und 5. TI ist der Ansicht, dass die Unterschriften in Abs. 1 bis 5 aus Gründen der Einheitlichkeit der Form und der Rechtssicherheit beglaubigt werden sollen.

Zu Abs. 3: BE und die KAZ verweisen auf ihre Ausführungen zu Art. 8 Bst. f Ziff. 1. TI lehnt die Änderung von «unverheiratet» zu «verwitwet» ab.

Zu Abs. 5: Mehrere Teilnehmende äussern Bedenken bzgl. einer Aktualisierung gestützt auf eine Kopie der ausländischen Eheschlussurkunde durch das Zivilstandsamt (BE, LU, TI, SG, KAZ [S. 4]), insbesondere bezüglich Dokumenten in einer anderen Schrift oder Sprache (LU). SG würde eine beglaubigte Kopie begrüssen. Nach der Ansicht von BE und der KAZ (S. 4) ist für die Prüfung der Anerkennung nach Art. 32 IPRG die Einreichung der Eheschlussurkunde im Original mit Übersetzung in eine Landessprache mit den erforderlichen Beglaubigungen und Überbeglaubigungen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde des Heimatkantons notwendig. Diese Behörde könne auch auf die Belege zurückgreifen, die bei der Anerkennung als eingetragene Partnerschaft eingereicht wurden. In dieselbe Richtung äussern sich auch TI und LU. Die KAZ (S. 4) erachtet die Nichtanwendung des IPRG als rechtswidrig.

Für die KAZ (S. 4) und BE besteht Klärungsbedarf bezüglich der Aktualisierung von Amtes wegen gemäss Art. 75n, auf Antrag hin und beim Erhalten von Kenntnis nach Art. 99f. Sie werfen die Frage auf, ob dies bei der Geburt eines Kindes mit einer Samenspende nach FMedG der Fall sei, und erachten eine Aktualisierung für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben wollen, als eher stossend. Sie sprechen sich für eine Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ZGB-Revision als sachgerechte Lösung aus. SG hat gewisse Unklarheiten bezüglich der Aufgabe des Zivilstandsamtes bei der Aktualisierung von Amtes wegen und fragt, ob eine Sperrung der Personendaten bei fehlender Mitwirkung der betroffenen Personen zu erfolgen habe.

Für SG und TI ist unklar, ob der Antrag auf Aktualisierung gemeinsam oder einzeln zu erfolgen hat. TI überlegt, ob aufgrund der Aktualisierung von Amtes wegen der Antrag einer einzelnen Person ausreiche, während SG zur Vermeidung zweier Anträge mit unterschiedlichem Datum einen gemeinsamen Antrag befürworten würde. Die Erläuterungen zu Art. 75n Abs. 1 und Art. 99f Abs. 5 sollen vereinheitlicht werden (TI).

Zu Abs. 6: BE, LU und die KAZ (S. 4) erachten die einfache Schriftlichkeit als nicht genügend rechtssicher und sprechen sich für die gleiche Formvorschrift wie bei der Umwandlungserklärung aus. VD regt an, anstatt auf das Empfangsdatum (Eingangsstempel) auf das Datum der Unterschriften bzw. auf das Datum des Inkrafttretens der ZGB-Revision abzustellen. Sodann solle der Zeitpunkt, ab welchem die Rechtswirkungen eintreten, in die Verordnung aufgenommen werden.

Zu Abs. 7: BE, BL, LU und die KAZ (S. 4 f.) erachten die Aktualisierung durch jedes Zivilstandsamt bei Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit als technisch nicht umsetzbar. Nur das Zivilstandsamt des Heimortes solle die Aktualisierung vornehmen. Sie wünschen eine Regelung des Vorgehens im Fachprozess. Zudem sei bei ausländischen Ereignissen die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons nach IPRG zwingend miteinzubeziehen.

5 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der ZStGV

BS, TI und der SVZ sind mit den Anpassungen der Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und Art. 7 Abs. 1 Bst. e E-ZStGV einverstanden.

5.1 Anhang 1

BS begrüsst alle Änderungen des Anhang 1. TI und der SVZ sind mit allen Ziffern einverstanden, soweit nachfolgend keine Ausführungen erfolgen. Zu Ziff. III Ziff. 9, 9.2, 10, Ziff. IV, Ziff. 12.1 sowie Ziff. V Ziff. 19 haben sich abgesehen von TI und dem SVZ (Zustimmung) keine weiteren Teilnehmenden geäußert.

Ziff. II Ziff. 4.3

Für VD ist fraglich, in welchen Fällen eine Namensklärung nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens erfolgen kann, weil Art. 14 Abs. 1 für Namensklärungen anlässlich eines Zivilstandsereignisses ist. Falls eine Erklärung nach Abschluss möglich ist, dann sollte eine Frist vorgesehen werden.

Ziff. II Ziff. 4.4

TI spricht sich für eine teilweise Beibehaltung für die Namensänderung bei im Ausland begründete eingetragene Partnerschaften aus (vgl. Ausführungen zu Art. 12 und 12a E-ZStV)

Ziff. II Ziff. 7

Vgl. Ausführungen zu Ziff. 11.

Ziff. III Ziff. 9.1

ZH (S. 3 f.), LU und die KAZ (S. 5) sprechen sich gegen eine Differenzierung zwischen mündlicher und schriftlicher Eröffnung aus (vgl. Ausführungen zu Art. 70 Abs. 3 ZStV). Sie schlagen folgenden Wortlaut vor: «*Prüfung des Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 1 ZStV), Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 65 Abs. 1 ZStV) sowie der Erklärung über die Namensführung (Art. 12 oder 14 Abs. 1 ZStV) und schriftliche Eröffnung des Entscheides (ZH und KAZ) / schriftliche Mitteilung (LU), dass die Trauung stattfinden kann (Art. 67 Abs. 2 ZStV)*».

VD spricht sich für eine Gleichbehandlung aus und daher für eine zwingend schriftliche Eröffnung. TI verweist auf die Ausführungen zu Art. 70 Abs. 3. Der SVZ beantragt die Streichung von «mündliche», da die Gebühr in der Höhe von CHF 150 für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens die Eröffnung des Entscheids enthalten müsse.

Ziff. III Ziff. 10.1

ZH (S. 4) und der SVZ beantragen die Streichung dieser Position (Begründung vgl. Ziff. 9.1). TI verweist auf die Ausführungen zu Art. 70 Abs. 3 ZStV. Gemäss BE, LU und der KAZ (S. 5) fällt die Gebühr neu auch bei der Trauung im gleichen Zivilstandsamt wie schon das Ehevorbereitungsverfahren durchgeführt hat, an. Gemäss BE jedoch nur, falls eine schriftliche Mitteilung bzgl. des Abschlusses dieses Verfahrens erfolgt. Die KAZ verweist auf Ihre Ausführungen zu Art. 70 Abs. 3 ZStV und Anhang 1 Ziff. III Ziff. 9.1 ZStGV.

Ergebnisbericht schriftliche Anhörung zur Revision der ZStV und ZStGV «Ehe für alle»

Ziff. III Ziff. 10.3

TI und ZH (S. 4) beantragen, dass, wie heute, eine Terminverschiebung durch das Zivilstandsamt zu keiner Gebührenpflicht führt, sondern nur eine durch die Verlobten oder Erklärenden. Der Wortlaut müsse entsprechend ergänzt werden (Vorschlag ZH: «des Datums durch die Verlobten»). Der SVZ beantragt, «weniger als zwei Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin» durch «nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens» zu ersetzen, da die Vorbereitung in der Regel früher als zwei Tage vor dem Termin erfolge.

Ziff. III Ziff. 11

BE, LU, ZH (S. 4) und die KAZ (S. 5) stimmen der Bestimmung zu. BE ist für die Erhebung des Zuschlags von CHF 50, wenn die Trauung in demselben Zivilstandsamt aber nicht direkt im Anschluss an das Vorbereitungsverfahren stattfindet, da dies den zusätzlichen Aufwand für die Terminreservation und die Ressourcenbindung decke. LU, ZH (S. 4) und die KAZ (S. 5) sprechen sich für eine kumulative Erhebung der Gebühren nach Ziff. 7 und 11 aus denselben Gründen wie BE aus. BL erachtet die Erhebung derselben Gebühr für zeremonielle und nicht zeremonielle (vgl. Ziff. 7) Umwandlungserklärungen als unangemessen.

ZG und der SVZ lehnen die Bestimmung zum Zuschlag ab, wenn die Trauung nicht direkt im Anschluss an das Vorbereitungsverfahren stattfindet. ZG begründet dies mit mangelnden personellen Ressourcen und dass in einem solchen Fall Druck bestände, keine Abklärungen betreffend Scheinehe durchzuführen. Der SVZ führt an, dass erstens die Gebühr für Eheschliessungen in einem anderen Zivilstandskreis als das Ehevorbereitungsverfahren korrekt sei, doch dass nur in wenigen Fällen die Eheschliessung im Anschluss an das Vorbereitungsverfahren erfolge. Zweitens sei der Begriff der «Zeremonie» unklar. Drittens werden die Gebühren im Rahmen eines Projektes der KAZ, KKJPD und EAZW/BJ zurzeit überarbeitet.

Ziff. IV, Ziff. 12 und 12.2

BE und die KAZ (S. 5) sprechen sich gegen eine gebührenfreie Aktualisierung aus. Die Aktualisierung sei zeitintensiv und gemäss der KAZ sei es die eingetragene Partnerschaft nicht als gesetzgeberischer Irrtum einzustufen und deshalb kostenlos zu korrigieren. BE beantragt, die Ausführungen zur Gebührenbefreiung in den Erläuterungen zu streichen.

Bei Ziff. 12.2 sieht SG Unklarheiten bezüglich der Gebührenerhebung und Gebührenfreiheit (z.B. bei Nachreichung der korrekten Urkunden) und votiert in diesen Fällen für einen Verzicht auf die Gebühr. TI ist der Ansicht, dass die Gebühr von CHF 75 sowohl bei der Aktualisierung von Amtes wegen als auch auf Antrag der betroffenen Person gerechtfertigt ist.

5.2 Anhang 3

BS, TI und der SVZ sind mit den Änderungen in Anhang 3 einverstanden. BL regt an, Ziff. II Ziff. 4.3 unter einer neuen Ziffer 4a oder 5 aufzuführen oder ansonsten als Ziff. 4.1.

6 Geburtsmeldeformular

SG begrüsst ein einheitliches Geburtsmeldeformular sehr, macht aber wie der SVZ auf die schwere Lesbarkeit aufmerksam (drei Sprachen, Fussnoten).

BE, LU und die KAZ (S. 3) regen an, Ziff. 6 zu streichen, da die Bestimmung der beizubringenden Dokumente Aufgabe des Zivilstandsamtes sei. Bzgl. der Bestellung der Geburtsurkunden sei allenfalls eine Beratung durch das Zivilstandsamt erforderlich (SVZ).

LU erachtet ein Zusammenführen der Geburtsmeldung, dem Meldeschein für Namen sowie der Übersicht über die erforderlichen Dokumente für den Geburtseintrag als nicht sinnvoll. Der SVZ macht darauf aufmerksam, dass in der Praxis das Ausfüllen mit Namen und Vornamen des Kindes Schwierigkeiten bereite, und regt die Streichung einiger Angaben an (insb. Geburtsort, Geburtsdatum, Vor- und Familiennamen der Eltern der Mutter, des Vaters, der Ehefrau der Mutter). Der SVZ erklärt sich zu einer Zusammenarbeit mit dem EAZW und der KAZ bereit.

LU hat eine Frage bzgl. der technischen Umsetzung der Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter.

TI regt an, bei Ziff. 7 darauf hinzuweisen, dass diese für die Eltern bestimmt seien und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

7 Weitere Vorschläge

Ein Kanton regt an, in Art. 6 Bst. c und Art. 74a Abs. 1 ZStV «Braut und Bräutigam» durch «die Verlobten» zu ersetzen (BL). TI macht darauf aufmerksam, dass Art. 4 Abs. 1 ZStV in der italienischen Fassung doppelt erscheint, und wünscht eine Korrektur.²

² Der Fehler lag nur in der italienischen Fassung vor und wurde in der Systematischen Rechtssammlung zwischenzeitlich berichtigt.

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone und kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen/ Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
GE	Genf / Genève / Ginevra
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TI	Tessin / Ticino
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

KAZ	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil CEC Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile CSC
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen SVZ Association suisse des officiers de l'état civil ASOEC Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile ASUSC

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
-----------	-----------------------------